

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Kanton Solothurn
Adresse / Indirizzo	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn Amt für Landwirtschaft des Kantons Solothurn Hauptgasse 72 4509 Solothurn
Datum / Date / Data	Solothurn, 29. April 2025 Rückfragen an: Lorenz Eugster, Bereichsleiter Direktzahlungen & Agrardaten

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV);.....	4
BR 02 Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (Einzelkultur-beitragsverordnung, EKBV)	5
BR 03 Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung) /	7
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	10
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV)	11
BR 06 Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)	14
BR 07 Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerverordnung, DüV)	15
BR 08 Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)	16
BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)	17
BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kultur-pflanzen (neu)	19
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	24
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)	25

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir begrüßen, dass bei der Direktzahlungsverordnung keine Anpassungen vorgenommen werden und werten dies als Zeichen oder Absicht, von Seiten Bundesbehörde in diesem Bereich Konstanz und Planbarkeit für die Betriebe anzustreben. Dauernde Veränderungen sowohl bei den politisch gegebenen Ausrichtungen und Zielen wie auch bei den Ausführungsbestimmungen sind aus unserer Sicht problematisch. Bezüglich administrativer Vereinfachung muss auch der Vollzug durch die kantonalen Behörden in den Fokus gerückt werden.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Verzicht auf Stellungnahme
 Begründung:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Eher Zustimmung
 Begründung:

Die Förderung einer umfassenden Saat- und Pflanzgutproduktion muss nicht nur im Interesse der Landwirtschaft erfolgen, sondern auch im Interesse des Anbaus von Lebensmittel in Hausgärten sichergestellt werden, denn ein Nachhaltiges Ernährungssystem, welches auch in Zeiten gestörter Zufuhr nicht kollabiert, muss alle Akteure mitberücksichtigen. Die Verfügbarkeit der Ressource Boden und im nächsten Schritt die Verfügbarkeit von Saat- und Pflanzgut muss wesentlich stärker fokussiert und gefördert werden, sei dies über die Einzelkulturbeiträge oder ein eigenständiges Fördersystem, welches in diesem Bereich auch den produzierenden Gartenbau mit einschliesst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 1	<p>Grundsätzlich muss die Saat- und Pflanzgutproduktion umfassender gefördert werden. Entsprechend ist Art. 1 mit «Saatgut Gemüse » und «Saatgut weitere Kulturen » zu ergänzen, wobei die weiteren Kulturen in einem Anhang geregelt werden können.</p> <p>Alternativantrag : Eigenständiges Fördersystem für den Anbau und die Sicherstellung von Saat- und Pflanzgut aufbauen und umsetzen.</p>	<p>Ohne breit abgestützte Saat- und Pflanzgutproduktion fehlt in der ganzen Lebensmittel- und Ernährungskette das erste Glied. Die Förderung einer umfassenden Saat- und Pflanzgutproduktion muss nicht nur im Interesse der Landwirtschaft erfolgen, sondern auch im Interesse des Anbaus von Lebensmittel in Hausgärten sichergestellt werden, denn ein Nachhaltiges Ernährungssystem, welches auch in Zeiten gestörter Zufuhr nicht kollabiert, muss alle Akteure mitberücksichtigen. Die Verfügbarkeit der Ressource Boden und im nächsten Schritt die Verfügbarkeit von Saat- und Pflanzgut muss wesentlich stärker fokussiert und gefördert werden, sei dies über die Einzelkulturbeiträge oder ein eigenständiges Fördersystem, welches in diesem Bereich auch den produzierenden Gartenbau mit einschliesst.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Bst. b & c	Zustimmung	
Art. 2, Bst. g	Zustimmung, sofern Agrareinfuhrverordnung Art. 5 Zollansätze für Zucker Variante 1 umgesetzt wird.	Der Aufhebung des EKB-Zusatzbeitrages für Zuckerrüben, einer Doppelsubvention, stimmen wir zu, sofern Agrareinfuhrverordnung Art. 5 Zollansätze für Zucker Variante 1 umgesetzt wird.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Ablehnung
Begründung:

Die Agridea nimmt die Verbundaufgabe des BLW und der Kantonalen Vollzugs- und Weiterbildungs-/Beratungsstellen effektiv und effizient wahr und ist als Basis der weiteren Multiplikatoren für die Kantone von wesentlicher Bedeutung. Die bisherige Regelung, wonach das BLW und die LDK gemeinsam über eine Leistungsvereinbarung die längerfristigen Handlungsfelder bestimmen, hat sich bewährt und muss so weitergeführt werden. Mit der bisherigen Art der Steuerung kann ein optimaler Mix an Wertschöpfung für Bund und Kantone erzielt werden; und dies muss so bleiben.

Die finanziellen Mittel, welche in Beratung & Beratungsmultiplikatoren und damit auch in Informationen welche auch neue Zielausrichtungen verlässlich unterstützen, sind gut investierte Mittel, die schlussendlich den Landwirtinnen und Landwirten Sicherheit geben. Investitionen in die Agridea mit gut definierten Handlungsfeldern verhilft der Landwirtschaft zu einer besseren Resilienz, weit mehr als Übergangsbeiträge.

Die nachfolgenden Anträge der KOLAS werden von uns unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 5 Abs. 4</p> <p><i>4 Sie legt jeweils für vier Jahre unter Einbezug des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren ihre prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 4 fest.</i></p>	<p>Antrag: Streichung</p> <p>Art. 5 Abs. 4</p> <p>4 Sie legt jeweils für vier Jahre unter Einbezug des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren ihre prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 4 fest.</p>	<p>Die Aufgaben von AGRIDEA sind mit den Absätzen 1 bis 3 hinreichend und abschliessend genug beschrieben.</p> <p>AGRIDEA hat auch kein Gesuch um Unterstützung zu stellen, da die Unterstützung eine NFA-Verpflichtung des Bundes, also geschuldet ist.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 8 Finanzhilfen für die Agridea</i></p> <p><i>1 Das BLW gewährt der Agridea im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4.</i></p> <p><i>2 Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines Vertrags zwischen dem BLW und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere:</i></p> <p><i>a. die Höhe der Finanzhilfe;</i></p> <p><i>b. die unterstützten prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten mit den jeweiligen Zielen und Bewertungskriterien;</i></p> <p><i>c. die Dauer der Finanzhilfe;</i></p> <p><i>d. die jährliche Berichterstattung.</i></p> <p><i>3 Die Agridea berichtet dem BLW jährlich über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck stellt sie dem BLW die folgenden Dokumente zur Verfügung:</i></p> <p><i>a. den Geschäftsbericht;</i></p>	<p>Antrag: ändern</p> <p>Art. 8 Finanzhilfen für die Agridea</p> <p>1 Das BLW gewährt der Agridea im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4.</p> <p>2 Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines <u>auf vier Jahre ausgelegten öffentlich-rechtlichen</u> Vertrags <u>nach Art. 16 Abs. 2 SuG</u> zwischen dem BLW, <u>der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren</u> und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere:</p> <p>a. die Höhe der Finanzhilfe <u>und die jährlichen Tranchen;</u></p> <p>b. die <u>von der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren vorgegebene mittelfristige Ausrichtung auf unterstützten</u> prioritären Handlungsfelder, <u>Schwerpunktthemen</u> und spezifischen Tätigkeiten <u>mit den jeweiligen Zielen und Bewertungskriterien;</u></p> <p>c. die Dauer der Finanzhilfe;</p> <p>d. die jährliche Berichterstattung.</p> <p>3 Die Agridea berichtet dem BLW <u>und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren</u> jährlich über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck stellt sie dem BLW die folgenden Dokumente zur Verfügung:</p> <p>a. den Geschäftsbericht;</p> <p>b. die Jahresrechnung;</p> <p>c. das Jahresbudget <u>Budget für das Folgejahres;</u></p> <p>d. das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr;</p>	<p>Die Finanzhilfe an AGRIDEA soll mittel öffentlich-rechtlichem Vertrag formalisiert werden. Dieser Vertrag soll die zentralen Elemente des heutigen Systems aufnehmen, als da sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertragspartner: BLW, LDK, AGRIDEA • Vertragsdauer: 01.01.2026 – 31.12.2029 • Finanzielle Unterstützung: mind. 8.2 Mio Franken pro Jahr und zwar als NFA Verpflichtung des Bundes gegenüber den Kantonen; • Instrument zur mittelfristigen Steuerung, der von AGRIDEA abzudeckenden Themen: Liste der Handlungsfelder und Schwerpunktthemen, erarbeitet primär von LDK unter Einbezug von AGRIDEA und BLW; • Instrument zur kurzfristigen Steuerung der von AGRIDEA abgedeckten Themen: Reporting / Jahresgespräch LDK - BLW – AGRIDEA (die Finanzkontrolle bleibt vorbehalten); • Kapitel mit den administrativen Einzelheiten. <p>Die Vorgaben von Zielen, Bewertungskriterien und Zielerreichung, widersprechend er NFA-Verpflichtung und sind zu streichen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>b. die Jahresrechnung;</i> <i>c. das Jahresbudget;</i> <i>d. das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr;</i> <i>e. den jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele.</i>	e. den jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele.	

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Verzicht auf Stellungnahme
 Begründung:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Eher Zustimmung
 Begründung:

Wir unterstützen die nachfolgenden, von Seiten KOLAS eingebrachten Begründungen und Anträge:

- Wir teilen die Ansicht des Bundes, dass es sinnvoll sein kann, bei Verdacht auf Befall mit einem Quarantäneorganismus nicht nur die Waren oder die Kulturen unter Quarantäne zu stellen, zu beschlagnahmen, zu verwerten oder zu vernichten, sondern auch das Verbot der Anpflanzung oder des Anbaus von Wirtspflanzen zielführend und angemessen sein kann. Da diese Massnahmen präventiv ergriffen werden sollen, ist der Ertragsausfall zu entschädigen. Art. 96 PGesV gilt sinngemäss.
- Wir lehnen die Delegation der Zuständigkeit an die kantonalen Pflanzenschutzdienste ab, auch wenn die Waren des befallenen Betriebs nicht Wirt des Quarantäneorganismus sind und auch nicht befallen werden können (Art. 10 Abs. 4 E-PGseV). Es handelt sich schlicht um eine weitere, entschädigungslose Auslagerung von Arbeitsaufwand an die Kantone. Mit der Totalrevision der PGesV wurde den Kantonen insbesondere im Bereich der Überwachung erhebliche Mehrausgaben übertragen. Die vorgeschlagene Änderung geht diesen Weg weiter, was wir ablehnen.
- Die Einschätzung des Bundesrates, wonach die vorgeschlagenen Änderungen generell und auch im Bereich der PGesV keinen nennenswerten finanziellen und personellen Auswirkungen hätten, entbehrt jeder soliden Grundlage. Weder kennt sich der Bund im kantonalen Vollzug genügend aus, noch hat er dazu mit den Kantonen zusammen eine Einschätzung erarbeitet. Wir lehnen daher die Behauptungen unter Ziff. 10.4.20 oder auch unter Ziff. 5.4.2 des erläuternden Berichts ab. Die von den Kantonen für die kant. Pflanzengesundheitsdienste bereitgestellten personellen und finanziellen Ressourcen sind begrenzt und nicht ausbaubar. Wir erwarten vom Bundesrat, dass er dem Rechnung trägt. Zudem sind die Entschädigungsansätze für die zu erhöhen (siehe PGesV-WBF-UVEK Art. 21 Abs. 2 Bst a). Diese Forderung erheben die Kantone seit der Totalrevision der damaligen PSV zur heutigen PGesV.
- Wir begrüssen die neu geschaffene Möglichkeit der Ausnahmegewilligungen im Falle von Versorgungsengpässen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 Abs. 3 3 Solange die Diagnose nicht	Antrag: Entschädigungsfrage gemäss Antrag zu Art. 13 Abs. 1 Bst.e regeln	Art. 10 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Bst. e

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–e und i.</p>		<p>(siehe Bemerkungen zu Art. 13 Abs. 1 Bst. e)</p>
<p><i>Art. 13 Abs. 1 Bst. e</i></p> <p><i>1 Wird das Auftreten eines Quarantäneorganismus festgestellt, so bestimmt das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere:</i></p> <p><i>e. das Verbot des Anbaus oder des Anpflanzens von Wirtspflanzen in einer Parzelle, die von einem Quarantäneorganismus oder seinem Vektor befallen ist oder bei der von einem solchen Befall auszugehen ist, bis der Befall beziehungsweise das Befallsrisiko nicht mehr besteht;</i></p>	<p>Antrag: neu</p> <p><u>1^{bis} Das zuständige Bundesamt prüft in jedem Fall, insbesondere bei der Anordnung der Massnahme nach Abs. 1 Bst. e die sinngemässe Entschädigungspflichtig nach Art. 96 PGesV.</u></p>	<p>Art. 10 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Bst. e</p> <p>Wir teilen die Ansicht des Bundes, dass es sinnvoll sein kann, bei Verdacht auf Befall mit einem Quarantäneorganismus nicht nur die Waren oder die Kulturen unter Quarantäne zu stellen, zu beschlagnahmen, zu verwerten oder zu vernichten, sondern auch das Verbot der Anpflanzung oder des Anbaus von Wirtspflanzen zielführend und angemessen sein kann. Da diese Massnahmen präventiv ergriffen werden sollen, ist der Ertragsausfall zu entschädigen. Art. 96 PGesV gilt sinngemäss.</p> <p>Schon länger wird die Entschädigungspflichtig nach Art. 96, die eine Entschädigung nach Billigkeit stipuliert, als unzureichend kritisiert. Zumindest soll die Entschädigungspflichtig insbesondere bei der Anordnung der präventiven Massnahme nach Art. 13 Abs. 1 Bst. e geprüft werden müssen.</p>
<p><i>Art. 13 Abs. 4</i></p> <p>4 Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst,</p>	<p>Antrag:</p> <p>Art. 13 Abs. 4 Streichen</p> <p>4 Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst,</p>	<p>Diese Fälle müssen in Zuständigkeit EPD stehen. Die absolut unplanbaren Ausbrüche von Quarantäne-Organismen, die in kurzer Zeit einen grossen Bedarf an zeitlichen Ressourcen erfordern, kann insbesondere durch kleine Kantone nicht gestemmt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann.	wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann.	

BR 06 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino, SR 916.140

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Verzicht auf Stellungnahme
 Begründung:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Düngerverordnung (DüV) / Ordonnance sur les engrais, (OEng) / Ordinanza sui concimi (OCon), SR 916.171

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Verzicht auf Stellungnahme
 Begründung:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung (TZV) / Ordonnance sur l'élevage (OE) / Ordinanza sull'allevamento di animali (OAlle), SR 916.310

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Eher Zustimmung

Begründung:

Es ist wichtig, dass die Schweiz eigenständige Zuchtprogramme aufrechterhalten kann; dies insbesondere um standortgerechte, auf Wirtschaftlichkeit und Tiergesundheit ausgerichtete Zuchtziele zu verfolgen. Eigenständigkeit führt zu eigener, konkurrenzfähiger Genetik und soll sich gegenüber «internationalen Genetik» abgrenzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Eher Zustimmung
 Begründung:

Ergänzend zu den vorgelegten Vernehmlassungsvorschlägen besteht das Digitalisierungsbedürfnis, die TVD dahingehend zu ergänzen, sodass bereits registrierte Betriebe selber eine neue Tiergattung geltend machen können. Dabei ist zu beachten, dass nur die Anmeldung direkt durch die Betriebe erfolgen darf; die Abmeldung von Tiergattungen muss (aus Seuchentechnischen Gründen) kontrolliert erfolgen.

Die nachfolgenden Anträge der KOLAS können von uns unterstützt werden:

- Wir begrüßen die Übernahme der BUR-Nummer durch die TVD, wie dies das Masterdatenkonzept vorsieht. Längerfristig soll die BUR-Nummer andere Nummerierungen ersetzen.
- Die redundante Führung der TVD- und der BUR-Nummer darf allerdings nur für ein befristet Zeit zugelassen werden. Diese Frist ist von den bisher mit der TVD-Nummer arbeitenden Organisationen zur Einführung der BUR-Nummer zu nutzen. Art. 11 Abs. 1 Bst. b E-IdTVD nicht überzeugend.
- Die Einführung der BUR-Nummer ist von der Kommunikation der TVD eng zu begleiten, da die Einführung sonst keinen Nutzen bringt aber Verwirrung stiftet.
- Zudem fordern wir die Vereinfachung der administrativen Prozesse: Bereits bei der TVD registrierte Tierhalter sollen neue Tiergattungen direkt bei der TVD anmelden können. Der Umweg über die Kantone ist unnötig und kann daher gestrichen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11 <i>Tiergeschichte und Tierdetail</i> 1 Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: [...]	Antrag: ändern Art. 11 Abs. 1 Bst b ^{bis} (neu): <u>Ab 1. Januar 2030 ist die TVD-Nummer nicht mehr erforderlich.</u>	Wir begrüßen die Übernahme der BUR-Nummer durch die TVD, wie dies das Masterdatenkonzept vorsieht. Längerfristig soll die BUR-Nummer andere Nummerierungen ersetzen. Die redundante Führung der TVD- und der BUR-Nummer darf allerdings nur für ein befristet Zeit zugelassen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>b. TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer) der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist;</i>		Diese Frist ist von den bisher mit der TVD-Nummer arbeitenden Organisationen zur Einführung der BUR-Nummer zu nutzen. Art. 11 Abs. 1 Bst. b E-IdTVD nicht überzeugend.

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Eher Zustimmung
Begründung:

Wir begrüssen diese neue Verordnung ausdrücklich. Sie nimmt zwei langjährige Forderungen der Kantone auf, nämlich gegen nicht (mehr) Quarantäneorganismen lokal oder regional koordinierte Massnahmen ergreifen zu können, um deren Ausbreitung zu bremsen und nennt dazu die wichtigsten Massnahmen. Sodann die Forderung der Kantone zur Bekämpfung solcher Schadorganismen auf die Methoden der biologischen Schädlingsbekämpfung, insbesondere des Einsatzes von Antagonisten zurückgreifen zu können.

Die Kantone sind für den Vollzug zuständig. Dementsprechend muss den Kantonen bei der Festlegung koordinierter Bekämpfungsmassnahmen ein Antragsrecht zukommen und die Kantone müssen bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Anhänge 1 und 2 ein Mitspracherecht haben.

Bezüglich Umsetzung dieser Verordnung wäre gut, auch die Koordination der Daten von Schadorganismen anzugehen. Die nationalen Geodatensammlungen (z.B. Infoflora zur Lokalisierung von Flächen mit Erdmandelgras, ...) sollten die Leitsysteme sein, sodass grenzüberschreitend Daten von Schadorganismen für den Vollzug verfügbar werden.

Aus phytosanitärer Sicht ist die neue Verordnung sinnvoll: Es ist unbestritten, dass die erfolgreiche Bekämpfung von gewissen Schadorganismen nur gelingen kann, wenn Massnahmen koordiniert und breitflächig umgesetzt werden. Für die Kantone ist die Umsetzung der Verordnung jedoch mit dem Einsatz von zusätzlichen und nicht zu unterschätzenden personellen sowie finanziellen Ressourcen verbunden. Das liegt darin, dass die Kantone für die Umsetzung der Verordnung zuständig sind. Beispielweise und je nach Schadorganismus müssen die Kantone sicherstellen, dass Massnahmen wie Meldepflicht, Reinigung von Maschinen, Einhaltung von Bewirtschaftungseinschränkungen, Registrierung von Parzellen, Koordination von Bekämpfungsmassnahmen usw. von den Betroffenen wahrgenommen und umgesetzt werden. Für eine glaubwürdige Umsetzung der Verordnung, müssen verschiedene Vollzugsmassnahmen definiert und umgesetzt werden, wie z.B. Kontrolle der verfügten Massnahmen, Abklärung des Sachverhaltes bei Anzeigen von Dritten (rechtliches Gehör sicherstellen) oder bei Verstössen sowie ergreifen von Sanktionen bei Wiederhandlung gegen die Verordnung. Es stimmt aus unserer Sicht deshalb nicht, wenn der Bund zum Schluss kommt, Die Zusatzkosten für die Kantone halten sich in Grenzen: Ohne zusätzliche Ressourcen werden die Kantone die neue Verordnung fachlich und rechtlich nicht umsetzen können. Eine finanzielle Unterstützung des Bundes an die Kantone soll deshalb, ähnlich wie bei der PGesV, eingeführt werden.

Allgemeine Bemerkung zum Maiswurzelbohrer: Gemäss Erläuterung zur Aufhebung des Quarantänestatus des Maiswurzelbohrers wird argumentiert, dass dieser Schädling fast in allen Kantonen und in weiten Teilen der Schweiz jährlich auftritt. Dies bedeutet, dass es nur wenige bis sogar keine echte befallsfreie Gebiete mehr gibt. Aus diesem Grund ist es nicht nachvollziehbar, wieso gemäss Anhang 1 befallsfreie Gebiete ausgeschieden werden sollen und (2), wieso ein Fallennetzwerk betrieben werden soll. Aus der heutigen Verbreitungssituation des Maiswurzelbohrers scheint der Aufwand zur Ausscheidung von befallsfreien Gebieten deshalb unnötig und unverhältnismässig. Generell wird der Anteil Betriebe, die mehrere Jahre nacheinander Mais auf derselben Parzelle anbauen als sehr gering eingestuft. Die geregelte Fruchtfolge ist ein etablierter Bestandteil für die Unterdrückung von Fruchtfolgekrankheiten und -schädlingen. Aus diesem Grund wäre eine Deregulierung des Maiswurzelbohrers denkbar, d. h. Verzicht auf eine Regulierung mittels Anhang 1 Ziff. 2 von dieser Verordnung und zusätzlich die Streichung von der Liste in Anh. 1 der PGesV des WBF und des UVEK.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 8 Kantone</p> <p>1 Die Kantone sind für die Umsetzung und die Kontrolle der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen nach Anhang 1 zuständig.</p> <p>2 Sie überwachen die Freilassung der in Anhang 2 aufgeführten Organismen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden.</p>	<p>Antrag: neu</p> <p><u>1 Die Kantone können dem Bundesrat Schadorganismen und die koordinierte Bekämpfung zur Aufnahme in oder zur Streichung aus Anhang 1 beantragen.</u></p> <p>4<u>2</u> Die Kantone sind für die Umsetzung und die Kontrolle der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen nach Anhang 1 zuständig.</p> <p>2<u>3</u> Sie überwachen die Freilassung der in Anhang 2 aufgeführten Organismen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden.</p>	<p>Vor der Festlegung koordinierter Bekämpfungsmassnahmen hört der Bundesrat die Kantone immerhin an. Ihnen muss aber ein Antragsrecht zukommen. Die Bekämpfung des Erdmandelgrases oder der Kirschessigfliege stünde heute an einem ganz anderen Ort, hätten die Kantone mit Unterstützung des Bundes das Konzept der regional koordinierten Bekämpfung umsetzen können. Die ersten Bemühungen reichen immerhin rund 10Jahre zurück.</p>
<p>Anhang 1 Ziff.1.1 Bst. B</p> <p>b. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, Lohnunterneh-</p>	<p>Streichen</p>	<p>Zu detaillierte Massnahme, die nach Art. 8 vom Kanton umgesetzt und kontrolliert werden soll. In diesem detaillierungsgrad kann die Massnahme aber nicht zuverlässig kontrolliert werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>men, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, zu warnen und ihnen eine genaue Angabe zu der oder den mit Erdmandelgras befallenen Zonen innerhalb der Parzelle, auf der die Arbeiten durchgeführt werden, zu machen.</p>		<p>Mit der Erfassung der Parzellen mit Erdmandelgrasbefall kann eine öffentlich zugängliche Karte bereitgestellt werden, wo die befallenen Stellen eingezeichnet sind. Lohnunternehmen können diese konsultieren und mit dem betroffenen Betrieb Kontakt aufnehmen oder Massnahmen besprechen.</p>
<p>Anhang 1 Ziff. 1.1 Bst. c</p>	<p>Neu</p> <p>c. Die Kantone erstellen eine digital abrufbare Karte, wo neu gemeldete Befallsorte mit Erdmandelgras eingetragen werden.</p>	<p>Es braucht für die Kantone eine Verpflichtung, die kontaminierten Parzellen in einer Karte zu erfassen. Die Karte soll für Lohnunternehmen, Maschinengemeinschaften usw. von Nutzen sein, damit das Erdmandelgras möglichst nicht unwissentlich verschleppt wird.</p>
<p>Anhang 1 Ziff. 1.2 Bst. a</p> <p>a. Die Bewirtschaftenden und die Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, müssen ihre Arbeiten so planen, dass Arbeiten in der oder den befallenen Zonen der Parzelle als letztes ausgeführt werden.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Zu detaillierte Massnahme, die nach Art. 8 vom Kanton umgesetzt und kontrolliert werden soll. In diesem detaillierungsgrad kann die Massnahme aber nicht zuverlässig kontrolliert werden.</p> <p>Dieser Vorschlag gehört in den Massnahmenplan gem. Anh. 1 Ziff. 1.2 Bst. c</p>
<p>Anhang 1 Ziff. 2 Variante A</p>	<p>Streichen</p>	<p>Grundsätzlich Ablehnung und komplette Deregulierung des Maiswurzelbohrers, ansonsten Regulierung gem. Variante B</p>
<p>Anhang 1 Ziff. 2 Variante B</p> <p>2.1 Koordinierte Bekämp-</p>	<p>Streichen</p>	<p>Grundsätzlich Ablehnung und komplette Deregulierung des Maiswurzelbohrers, ansonsten Regulierung gem. Variante B</p> <p>Variante B würde bevorzugt, allerdings muss besser ersicht-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>fungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten</p> <p>a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten.</p> <p>b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein.</p> <p>2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten</p> <p>a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete.</p> <p>b. Der Anbau von Mais auf derselben Parzelle ist während mehr als zwei von drei Jahren verboten.</p>	<p>Änderung: b. Die Kantone richten können ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW einrichten.</p> <p>Änderung: a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1 Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete sowie Gebiete, welche nicht durch ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW überwacht werden.</p>	<p>lich sein, dass ein Fallennetzwerk nur dann aufgestellt werden muss, wenn ein Kanton die Befallsfreiheit beweisen will. Wird auf die Überwachung mit einem Fallennetzwerk verzichtet, gilt das nicht überwachte Gebiet automatisch als befallen und es gelten die Bekämpfungsmassnahmen nach Anh. 1 Ziff. 2.2 Bst. b</p>
<p>Anhang 1 Ziff.1.1 Bst. B</p> <p>b. Die Bewirtschaftenden sind</p>	<p>Streichen</p>	<p>Zu detaillierte Massnahme, die nach Art. 8 vom Kanton umgesetzt und kontrolliert werden soll. In diesem detaillierungsgrad kann die Massnahme aber nicht zuverlässig kontrolliert</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
verpflichtet, Lohnunternehmen, die Arbeiten in kontaminierten Parzellen durchführen, zu warnen und ihnen eine genaue Angabe zu der oder den mit Erdmandelgras befallenen Zonen innerhalb der Parzelle, auf der die Arbeiten durchgeführt werden, zu machen.		werden. Mit der Erfassung der Parzellen mit Erdmandelgrasbefall kann eine öffentlich zugängliche Karte bereitgestellt werden, wo die befallenen Stellen eingezeichnet sind. Lohnunternehmen können diese konsultieren und mit dem betroffenen Betrieb Kontakt aufnehmen oder Massnahmen besprechen.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Zustimmung
 Begründung: Vermeidung kritischer Abweichungen vom EU-Recht

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSaIV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme: Eher Ablehnung
Begründung:

Die nachfolgenden Begründungen und Anträge der KOLAS werden unterstützt:

- Siehe dazu auch die Bemerkungen (zu Aufgabenteilung und Entschädigungsfrage) bezüglich der Änderungen der PGesV und der neuen Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen;
- Wir fordern die Anhebung des Tagesatzes auch für Personal der Gemeinden und des Kantons. Der Tagessatz muss auf immer noch günstige CHF 800.- angehoben werden;
- Wir fordern eine Anpassung der Fristen für die Einreichung von Gesuchen, so dass sie mit dem Arbeitsablauf übereinstimmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 21 Abs. 2</p> <p><i>Im Sinne dieser Verordnung sind:</i></p> <p>2 Als Personalkosten einschliesslich Spesen und Auslagen werden anerkannt:</p> <p>a. für Kantone und Gemeinden, ein Tagesansatz von 520 Franken;</p>	<p>Antrag: ändern</p> <p><i>Im Sinne dieser Verordnung sind:</i></p> <p>2 Als Personalkosten einschliesslich Spesen und Auslagen werden anerkannt:</p> <p>a. für Kantone und Gemeinden, ein Tagesansatz von 520 <u>800</u> Franken;</p>	<p>Wir fordern die Anhebung des Tagesatzes auch für Personal der Gemeinden und des Kantons. Der Tagessatz muss auf immer noch günstige CHF 800.- angehoben werden;</p>
<p>Art. 22 Gesuche um Abgeltungen</p> <p>1 Gesuche um Abgeltungen</p>	<p>Antrag: ändern</p>	<p>Es ist notwendig, Überwachungsmassnahmen und Bekämpfungsmassnahmen getrennte zu behandeln. Denn letztere</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>für Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Massnahmen durchgeführt wurden.</p>	<p>1 Gesuche um Abgeltungen für Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Massnahmen durchgeführt wurden.</p> <p><u>1^{bis} (neu) Gesuche um Abgeltungen für Bekämpfungsmassnahmen sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die bekämpfungsmassnahmen abgeschlossen wurden.</u></p>	<p>können länger dauern (siehe Beispiel Japankäfer).</p>